

**Geändertes Kapitel 2.2, Windenergienutzung
des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM)**

Nachfolgend ist Kapitel 2.2 des TRPEM mit den ggü. dem Entwurf aus der 2. Anhörung und Offenlegung vorgenommenen Änderungen wiedergegeben.

2.2 Windenergienutzung

- 2.2-1 (Z) (K) Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist nur in den festgelegten **Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie** zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Sie sind auch für das Repowering zu nutzen. Außerhalb dieser Vorranggebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen (§ 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz).
- 2.2-2 (Z) Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie*, die Wald (*Vorranggebiet für Forstwirtschaft*) umfassen, sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig.
- 2.2-3 (G) Sofern eine gemeindliche Bauleitplanung zur Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergienutzung erfolgt, soll durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen dafür Sorge getragen werden, dass die mit der Ausweisung der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* verfolgten regionalplanerischen Ziele in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bestmöglich umgesetzt werden.
- 2.2-4 (G) Die ausgewiesenen *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* sollen effizient genutzt werden. Bei Gemeindegrenzen überschreitenden Gebieten sollen Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen koordiniert werden.
- 2.2-5 (G) Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen sollen in Flächen sparender Form errichtet werden. Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollen in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten Möglichkeiten geprüft werden, um Wirkungen auf die Umwelt zu minimieren.
- 2.2-6 (Z) (K) Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen in den im Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ gelegenen *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* 4115a, 5136 (teilweise), 5137 (teilweise), 5145, 5148 und 5159 sind vor der Inbetriebnahme dieser Anlagen geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen so rechtzeitig durchzuführen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der von der Errichtung von Windenergieanlagen betroffenen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets vermieden werden. Diese Maßnahmen sind in dem jeweiligen Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz festzusetzen.



Begründung/Erläuterung

zu 2.2-1 Im Zuge der beschlossenen Energiewende kommt der verstärkten Nutzung der Wind-
bis 2.2-6 energie durch moderne, leistungsstarke Windenergieanlagen (WEA) eine zentrale
Rolle zu.

Rahmenbedingungen

Eine wichtige Vorgabe stellen die Empfehlungen des Hessischen Energiegipfels vom 10. November 2011 mit dem Zeithorizont 2050 dar. Insofern ist es Aufgabe der Regionalplanung, Flächenvorsorge für Erneuerbare Energien, also auch für die Nutzung der Windenergie, bis zum Jahr 2050 zu betreiben, d. h. nicht nur für einen Planungszeitraum bis 2020.

Aufbauend auf dem Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels gibt die Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen vom 27. Juni 2013¹⁹ Vorgaben zur Nutzung der Windenergie und zu ihrer Steuerung durch die Regionalplanung. So sollen durch die Regionalpläne *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* in einer Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregionen ausgewiesen werden. Dies wird zwangsläufig zu Veränderungen in den hessischen Kulturlandschaften führen. Für Mittelhessen bedeutet die abwägungsfähige Vorgabe etwa das Vierfache der im Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) zunächst ausgewiesenen *Vorranggebiete für Windenergienutzung* (Bestand und Planung), die 0,51 % der Regionsfläche umfassen²⁰. Da bei der späteren Umsetzung der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* im Einzelfall Teilflächen nicht genutzt werden können (z. B. wegen fehlenden Interesses des Grundstückseigentümers), ist die 2 %-Vorgabe als Orientierungsziel zu verstehen, das auch überschritten werden kann.

Gemäß den Empfehlungen des Hessischen Energiegipfels und den Vorgaben in der LEP-Änderung sollen die wirtschaftlichsten Standorte bevorzugt werden. Insofern sollen die Vorranggebiete Windgeschwindigkeiten von mindestens 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund aufweisen. Allerdings hängt die Wirtschaftlichkeit einer WEA „nicht allein von der Windhöffigkeit ihres Standortes, sondern von zahlreichen weiteren Faktoren“²¹ ab.

Zu berücksichtigen sind außerdem Ergebnisse und Empfehlungen des Regionalen Energiekonzepts, das im Auftrag des damaligen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erstellt wurde. Die in diesem Zusammenhang erarbeitete Potenzialanalyse und die Szenarienbetrachtung lassen erkennen, dass es grundsätzlich möglich sein wird, einen Flächenanteil von über 2 % der Region Mittelhessen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Auf 2 % der Fläche von Mittelhessen können nach heutigem Stand der Technik im Mittel etwa 4.200 GWh Strom pro Jahr erzeugt werden (vgl. Kap. 2.1). Nicht dauerhaft zur Verfügung steht jedoch die Stromerzeugung, die vorhandene Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* erbringen.²² Sie werden bei der Vorgabe von 2 % der Regionsfläche nicht mitgerechnet, gleichwohl

¹⁹ Zweite Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 27. Juni 2013, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen GVBl. Nr. 17, 10. Juli 2013, S. 479-498.

²⁰ Mit Urteil vom 10. Mai 2012 (Az.: 4 C 841/11.N) hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass der Regionalplan Mittelhessen 2010 unwirksam ist, soweit er unter Ziffer 7.2.2-1 als Ziel der Raumordnung Vorranggebiete für Windenergie festlegt und zugleich bestimmt, dass außerhalb dieser Vorranggebiete raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.

²¹ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 9.10.2012 – Az.: 8 S 1370/11 (Irbw.juris Rn. 42).

²² Von den etwa 330 WEA mit ca. 500 MW Nennleistung in Mittelhessen (Stand 30.3.2015) befinden sich etwa 230 WEA mit einer Nennleistung von ca. 320 MW außerhalb der ausgewiesenen *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie*. Nimmt man für diese meist niedrigen Altanlagen die in der Biomassepotenzialstudie Hessen 2009 für Mittelhessen genannte durchschnittliche Volllaststundenzahl von 1.700 pro Jahr an, so ergibt sich daraus eine Stromerzeugung bis zu etwa 540 GWh pro Jahr.

gilt für sie aber Bestandsschutz (siehe unten).

Bei der Umsetzung der Energieziele der Region Mittelhessen (vgl. Kap. 2.1) kommt der Windenergienutzung aufgrund der hohen Energiebereitstellung durch WEA im Vergleich zu ihrer Flächeninanspruchnahme eine hohe Bedeutung gegenüber anderen Formen Erneuerbarer Energien zu.

Auftrag der Regionalplanung

Da geeignete Standorte für eine Windenergienutzung nur begrenzt vorhanden sind, müssen sie planerisch gesichert werden. Aufgrund der überörtlichen Auswirkungen moderner WEA ist die Regionalplanung in besonderem Maße prädestiniert, in Ausführung des § 35 Baugesetzbuch eine Standortsteuerung für WEA vorzunehmen.

Die Regionalplanung hat gemäß Landesentwicklungsplan den Auftrag, in der Region Mittelhessen die Windenergienutzung – soweit sie raumbedeutsam ist – zu steuern. Betroffen sind somit in der Regel WEA, die eine Gesamthöhe von mehr als 50 m erreichen. Aber auch kleinere WEA können im Einzelfall (z. B. in Abhängigkeit von Standort und Anzahl) raumbedeutsam sein und somit unter den Regelungsbereich des Regionalplans fallen. Um raumbedeutsam zu sein, muss sich eine WEA über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auf Ziele der Raumordnung (Raumfunktionen und -nutzungen) auswirken; dies kann auch bei einer einzelnen WEA der Fall sein. Wesentliche Kriterien sind: die Dimension (Höhe, Rotordurchmesser der Anlage), der Standort und die damit verbundene Sichtwirkung einerseits sowie die Auswirkung auf bestimmte Ziele der Raumordnung andererseits.²³

Die Regionalplanung nimmt wegen der insoweit verbindlichen Vorgaben aus § 1 Abs. 3 des Hessischen Energiegesetzes und dem LEP den sog. Plan(ungs)vorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Anspruch, indem sie raumbedeutsame WEA abschließend steuert. Die *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* haben einen entsprechenden Detaillierungsgrad, auch wenn sie nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Eine parzellenscharfe Abgrenzung der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* ist – nicht zuletzt aufgrund des Risikos der späteren Vollzugsunfähigkeit z. B. wegen örtlicher Hindernisse – nicht geboten und überschreitet den Kompetenzrahmen der Regionalplanung.²⁴ In der Regel gibt es einen Spielraum bei der regionalplanerischen Interpretation der Grenzen auf der Bauleitplanungs- und Genehmigungsebene.

zu 2.2-1

In der Regionalplankarte werden *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* ohne Unterscheidung zwischen Bestand und Planung ausgewiesen. Die *Vorranggebiete* umfassen insofern teilweise Flächen, die bereits durch WEA in Anspruch genommen sind oder bei denen Genehmigungen für WEA bestehen. Dies sind Windfarmen, deren Fortbestand über den Bestandsschutz hinaus aus raumordnerischer Sicht angestrebt wird. Zumeist handelt es sich aber bei den *Vorranggebieten* um Flächen, die über die bestehenden/genehmigten Windfarmen hinausgehen.

Mit der Ausweisung der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* ist zugleich das Ziel verbunden, ein Repowering (Ersatz älterer, kleiner WEA durch moderne, größere, leistungsfähigere Anlagen) in diesen Gebieten zu ermöglichen.

²³ vgl. BVerwG, Urt. V. 13.5.2003 – Az.: 4 C 4.02.

²⁴ vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 5.7.2006 – Az.: OVG 10 S 5.06; Rojahn, NVwZ 2011, S. 654-662; Schmidt-Eichstaedt, LKV – Landes- und Kommunalverwaltung, 2/2012, S. 49-56.

Überörtliche und örtliche Belange

Bei der Ausweisung der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* wurden öffentliche Belange entsprechend dem Planungsmaßstab berücksichtigt und abgewogen, soweit sie raumordnerisch relevant sind. Diese stehen somit einer Windenergienutzung nicht entgegen (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BauGB). Örtliche öffentliche Belange und Erfordernisse unterhalb des Planungsmaßstabs des Regionalplans sind ggf. bei der Aufstellung eines Bauleitplans und abschließend im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* wurden in ihrer flächenhaften Ausdehnung ausreichend bemessen, um derartige örtliche Anforderungen berücksichtigen zu können. Zudem handelt es sich nicht um parzellenscharfe Standortsicherungen. Die Vorranggebiete ermöglichen insofern eine kleinräumige Steuerung der konkreten WEA-Standorte auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Vorhaben bezogenen Genehmigungsverfahren (vgl. dazu auch die Plansätze 2.2-2 bis 2.2-5).

Bestimmte Kriterien wurden wegen ihrer Kleinräumigkeit nicht bei der Festlegung der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* einbezogen (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, kleinflächige Naturdenkmale oder Regionalplantexter geschützte Landschaftsbestandteile). Diese sind ebenso wie erforderliche Abstände zu Bundeswasserstraßen, sonstigen Gewässern, Straßen, Bahnlinien sowie Elektrizitäts- und sonstigen Leitungen – sofern sie nicht bereits bei der Abgrenzung der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* beachtet wurden – auf der örtlichen Ebene im Zusammenhang mit der konkreten Standortplanung der WEA zu beachten bzw. zu berücksichtigen (vgl. auch Festlegung Z 3 c) und d) der LEP-Änderung vom 27. Juni 2013).

Externe Ausschlusswirkung

Außerhalb der im Teilregionalplan festgelegten *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* stehen raumordnerisch relevante öffentliche Belange, die als Ausschluss- und Restriktionskriterien benannt werden, einer Windenergienutzung entgegen. Daraus begründet sich unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete. Die ausgewiesenen *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* sind – im Einzelnen und in der Summe – dazu geeignet und erforderlich, um substantiell Raum zu schaffen für die Windenergienutzung in der Region Mittelhessen.

Bündelungswirkung

Ein wesentliches Prinzip der regionalplanerischen Steuerung ist es, (raumbedeutsame) WEA möglichst in Windenergieparks ("Windfarmen"), d. h. in Gruppen von mindestens drei Anlagen, zu bündeln. Dadurch wird nicht nur die Inanspruchnahme von Landschaft vermindert, sondern auch die Erschließung und der Stromnetzanschluss erleichtert. Aufgrund der erforderlichen Mindestabstände zwischen einzelnen WEA eignen sich Gebiete selbst bei optimaler Ausnutzung der Fläche unterhalb einer Größe von 15 ha nicht für die Errichtung einer Windfarm. Diese Mindestflächengröße wurde – mit Ausnahme bestehender WEA-Standorte, die eine Größe von mind. 5 ha aufweisen müssen – bei der Abgrenzung der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* berücksichtigt. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass in einem *Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie* (zunächst) nur eine oder zwei Anlage(n) errichtet werden oder dass sich im Zuge des Repowerings im Einzelfall Standorte mit weniger als drei modernen WEA ergeben.

In der Regel benötigen WEA, zumal bei zunehmender Leistung, in einer Windfarm mehr Platz als die o.g. Mindestflächengröße (ca. 5 ha pro MW Nennleistung, ent-

spricht 15 ha für eine 3 MW-Anlage)). Insofern sind die festgelegten *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* zumeist deutlich größer als die genannte Untergrenze von 15 ha. Die durchschnittliche Flächengröße der in Mittelhessen ausgewiesenen *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* beträgt 95 ha.

Raumordnerische Kriterien der Konzeption zur Flächenvorsorge

Bei der Festlegung der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* wurde, wie Tabelle 12 zeigt, eine Vielzahl von raumordnerischen Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien berücksichtigt.

Tabelle 12: Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien zur Nutzung der Windenergie

Schutzgut lt. UP-RL	Kriterien zur Bewertung möglicher negativer Umweltauswirkungen von möglichen VRG WE	
	Ausschlusskriterien (hart , weich)	Restriktionskriterien
Mensch (Gesundheit), Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Siedlung (Bestand, Planung) einschließlich Abstandszone von 1.000 m • Wohnbebauung im Außenbereich (z. B. Wochenend-, Ferienhausgebiet, Campingplatz, Aussiedlerhof) einschließlich Abstandszone von 600 m • Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (Bestand, Planung) 	<ul style="list-style-type: none"> • 0 – 300 m Abstandszone um Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (Bestand, Planung) • 600 – 1.000 m Abstandszone um Wohnbebauung im Außenbereich
Fauna, Flora, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiet (NSG) • Schutz- oder Bannwald (einschl. Naturwaldreservat) • Naturdenkmal • Geschützter Landschaftsbestandteil • Auenverbund-Landschaftsschutzgebiet • Altholzinsel • Forstliche Versuchsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet • Vogelschutzgebiet • Kernfläche des Naturschutzgroßprojekts Vogelsberg einschl. 100 m Abstandszone • Vorkommen von gegen WEA empfindlicher Brut- oder Rastvogelart (insbesondere Horst, Rastgebiet) • Vorkommen von gegen WEA empfindlicher Fledermausart (insbesondere Wochenstube bestimmter Arten) • Wertvolles Waldbiotop • Forstlicher Saatgutbestand
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzzone I und Schutzzone II eines Wasserschutzgebiets oder eines qualitativen Heilquellenschutzgebiets (Bestand, Planung) • Stillgewässer • Überschwemmungsgebiet 	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand, Planung) • Stark geneigter Hang (Hangneigung > 30 %) • (Regional bedeutsames, flächenhaftes Bodendenkmal -> siehe bei Schutzgut „Kulturgüter“) 	<ul style="list-style-type: none"> • 0 – 300 m Abstandszone um Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand, Planung) • Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten

Schutzgut lt. UP-RL	Kriterien zur Bewertung möglicher negativer Umweltauswirkungen von möglichen VRG WE	
	Ausschlusskriterien (hart , weich)	Restriktionskriterien
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bestattungswald • Mittlere Windgeschwindigkeit < 5,75 m/s in 140 m Höhe²⁵ • Flächengröße des potenziellen VRG WE < 15 ha²⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> • Erholungswald • Überörtlicher Erholungsschwerpunkt einschließlich Abstandszone 1.000 m • Mittlere Windgeschwindigkeit Klasse 5,5 m/s und weniger in 140 m Höhe (gemäß Windpotenzialstudie des TÜV Süd 2011) • (Kriterien der kumulativen Landschaftsbelastung werden im Anschluss an die Bewertung der Einzelflächen, insbesondere im Zuge eines Alternativenvergleichs betrachtet)
Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Kernzone des Welterbes Limes • Landschaftsbestimmende Gesamtanlage (Ortssilhouette) einschließlich Abstandszone von 1.000 m • Sonstiges regional bedeutsames, flächenhaftes Bodendenkmal (einschl. spezifischer Puffer) 	<ul style="list-style-type: none"> • 1.000 m um Kernzone des Welterbe Limes (einschl. spezifischer Pufferzone) • Sonstiges flächenhaftes Bodendenkmal • 1.000 – 5.000 m Abstandszone um landschaftsbestimmende Gesamtanlage (Ortssilhouette) mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung
Sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Bund • Landeplatz • Zivile Flugsicherungseinrichtung einschl. spezifischer Abstandszone von 300, 1.000 bzw. 3.000 m • Wetterstation des DWD einschl. Abstandszone von 100 m • Bundesfernstraße (Bestand, Planung) einschl. Abstandszone von 150 m • Sonstige regional bedeutsame Straße (Bestand, Planung) einschl. Abstandszone von 100 m • Schienenfernverkehrsstrecke einschl. Abstandszone von 150 m • Schienenregional- oder -nahverkehrsstrecke einschl. Güterverkehrsstrecke (Bestand) und Trassensicherung stillgelegter Strecke einschl. Abstandszone von 100 m • Hochspannungsfreileitung einschl. Abstandszone von 100 m • (Vorranggebiet Industrie und Gewerbe -> siehe bei Schutzgut „Mensch (Gesundheit), Bevölkerung“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zivile Flugsicherungseinrichtung mit spezifischer Abstandszone 3.000 – 15.000 m, 1.000 – 10.000 m bzw. 300 – 2.000 m • Platzrunde um Landeplatz einschl. spezifischer Abstandszone • Militärische Flugsicherungseinrichtung mit Abstandszone 5.000 – 50.000 m, militärische Tiefflugstrecke für Hubschrauber, Nachttiefflugsystem etc. mit spezifischer Abstandszone • Erdbebenstation mit Abstandszone von 6.000 m

²⁵ Gilt nicht für bestehende WEA-Standorte.

²⁶ Gilt nicht für bestehende WEA-Standorte.

Bei den Ausschlusskriterien wird zwischen harten und weichen Kriterien unterschieden. Erstere kennzeichnen Bereiche, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehen. Weiche Ausschlusskriterien drücken den planerischen Willen aus und kennzeichnen diejenigen Gebiete, in denen nach den regionalplanerischen Vorstellungen keine WEA errichtet werden sollen. Diese Gebiete werden im Unterschied zu Restriktionskriterien nicht als Ergebnis einer Einzelfallprüfung, sondern nach pauschalen Erwägungen ausgeschlossen.

Als harte bzw. weiche Ausschlusskriterien gelten unter anderem *Vorranggebiete Siedlung* (Bestand, Planung) einschließlich einer Abstandszone von 1.000 m, Naturschutzgebiete, die Schutzzone I und II von Wasserschutzgebieten sowie *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten*. Eine mittlere Windgeschwindigkeit von weniger als 5,75 m/s in 140 m Höhe gilt aufgrund der Vorgabe in der LEP-Änderung als hartes Ausschlusskriterium.

Zu den Restriktionskriterien gehören z. B. *Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten* und Windgeschwindigkeitsklassen in 140 m Höhe von 5,5 m/s und weniger (gemäß Studie des TÜV Süd 2011 im Auftrag des damaligen HMUELV²⁷). Einige *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* sind in einem Raum ausgewiesen, für den gemäß TÜV-Gutachten nur eine dieser Windgeschwindigkeitsklassen gegeben ist. Hier wurde im Einzelfall durch ein örtliches, qualitätsgesichertes Windgutachten der Nachweis erbracht, dass jedoch am konkreten Standort eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 5,75 m/s erreicht wird. Solche Windgutachten konnten nach Qualitätssicherung und Einzelfallprüfung eine von den Ergebnissen der TÜV-Studie abweichende Windgeschwindigkeit belegen, ohne damit die Angaben des TÜV grundlegend in Frage zu stellen. Für bestehende Windfarmen gelten in diesem Zusammenhang weniger strenge Anforderungen, denn diese können grundsätzlich auch in Windgeschwindigkeitsklassen unter 5,75 m/s (in 140 m Höhe) ohne Einzelfallprüfung der örtlich konkreten Windgeschwindigkeit als *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* und damit für ein Repowering vorgesehen werden. Auch in diesen Fällen ist gemäß LEP-Änderung aber ein Mindestabstand von 1.000 m zu *Vorranggebieten Siedlung* einzuhalten.

Neben den Ausschluss- und Restriktionskriterien wurden raumordnerische Eignungskriterien berücksichtigt. Dazu zählen neben einer hohen Windhöflichkeit auch Vorbelastungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Als solche gelten insbesondere Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Bundesfernstraßen, *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe*, Altdeponien und vorhandene WEA bzw. Windfarmen. Die Orientierung von WEA an derartigen Vorbelastungen ermöglicht es, derzeit ungestörte Räume freizuhalten.

Nähere Ausführungen zu diesen Kriterien sowie Details zur Vorgehensweise enthält der Umweltbericht.

Das Unfallrisiko von WEA ist insgesamt als gering einzuschätzen. Dies gilt gerade für die Risiken von Eiswurf und Rotorbruch. Bei besonderen Witterungsverhältnissen ist zwar gerade in höheren Mittelgebirgslagen das Risiko eines Eiswurfs von den Rotorblättern gegeben. Hier können aber technische Vorkehrungen wie Eiserkennungssysteme, die die WEA bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen (beheizbare Rotorblätter), mögliche Gefahren ausschließen oder zumindest minimieren. Mit diesen

²⁷ Der TÜV Süd hat auf Grundlage einer anerkannten, landesweit einheitlichen und verifizierten Methode das Windpotenzial für Hessen ermittelt. Die vorgefundenen mittleren Windgeschwindigkeiten wurden in Windgeschwindigkeitsklassen eingeteilt; so umfasst die Klasse 5,5 m/s Standorte mit Werten von 5,375 bis 5,625 m/s. Die Ergebnisse berücksichtigen kleinräumige Einflüsse nur teilweise. Die Windgeschwindigkeitsklassen umfassen regelmäßig Standorte, deren mittlere Windgeschwindigkeit je nach Landnutzung (Wald-Offenland) und Geländeeigenschaften etwas variieren kann. Die vorgelegten örtlichen Windgutachten geben keine Hinweise darauf, dass in Waldgebieten die mittlere Windgeschwindigkeit regelmäßig um 0,3 – 0,5 m/s niedriger ist als gemäß TÜV-Studie.

Aspekten können somit keine übergroßen Abstandsflächen zu Infrastruktureinrichtungen und Raumnutzungen, die an *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* angrenzen, begründet werden. Dies entspricht auch der Rechtsprechung, nach der keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Risiko von Eiswurf von WEA über das allgemeine, mit jeder Form der Nutzung von Technik verbundene und daher als sozialadäquat von jedermann hinzunehmende Risiko hinausgeht.²⁸ „Eine trotz solcher Vorichtsmaßnahmen gleichwohl nicht völlig auszuschließende Gefährdung ist dann nur mehr dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen.“²⁹

Die Ausweisung von VRG WE bzw. die Errichtung von WEA auch innerhalb von *Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz* (VBG GWS) steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Bei den einschlägigen Plansätzen 6.1.4-12 und 6.1.4-14 handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. In diesen Gebieten kommt dem Grundwasserschutz im Gegensatz zu Vorranggebieten kein (absoluter) Vorrang vor anderen Nutzungen wie der Windenergienutzung zu; gleichwohl ist der Belang des Grundwasserschutzes im Zuge von Abwägungsentscheidungen besonders zu gewichten.

VBG GWS umfassen Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers sowie vorhandene Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete (Schutzzone I – III). Insgesamt nehmen sie etwa 37 % der Regionsfläche ein, wobei die Schutzzone III den weitaus größten Teil ausmacht. Im TRPEM werden die Schutzzone I und II als hartes bzw. weiches Ausschlusskriterium behandelt. Der Schutzzone III kommt, wie im Umweltbericht ausgeführt, im Rahmen der regionalplanerischen Beurteilung ein geringeres Gewicht zu. In der Zone III ist grundsätzlich auf der örtlichen Ebene eine Einzelfallprüfung in Abhängigkeit von den spezifischen Regelungen der Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers möglich und erforderlich. Angesichts des großen Flächenanteils der Schutzzone III in Mittelhessen und der üblichen Regelungen in den Schutzverordnungen ist diese Gewichtung nicht zuletzt auch deshalb zulässig, um substanziellen Raum für die Windenergienutzung zu schaffen und das Erreichen der Energieziele nicht zu gefährden.

Darüber hinaus ist fraglich, ob moderne WEA aufgrund der dem Stand der Technik entsprechenden strengen Schutzvorkehrungen überhaupt als potenziell Grundwasser gefährdend gelten müssen, denn es werden in WEA regelmäßig ausschließlich Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 „schwach wassergefährdend“ eingesetzt. Jedenfalls ist das Planungskonzept des TRPEM geeignet, die für eine Windenergienutzung bestgeeigneten Gebiete zu ermitteln. Im Zuge des Auswahlprozesses der VRG WE findet eine Alternativenprüfung statt, in die auch Belange des Grundwasserschutzes mit dem ihnen zukommenden Gewicht einfließen. Die letztlich im TRPEM ausgewiesenen VRG WE sind auch aus Sicht des Grundwasserschutzes alternativlos. Zugleich werden, wie in Plansatz 6.1.4-14 des RPM gefordert, über Nebenbestimmungen zu WEA-Genehmigungen regelmäßig geeignete Maßnahmen festgesetzt, um eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen.

Auch die *Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen* stehen einer Ausweisung als *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* nicht entgegen, da aufgrund der für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen kleinräumigen Flächeninanspruchnahme bzw. Nutzungsänderung (z.B. Wald in gehölzfreie bzw. unbewachsene Fläche) keine regional bedeutsamen klimatischen Auswirkungen bezüglich Kalt- bzw. Frischluftproduktion und -transport zu erwarten sind. Zudem bewirken die Errichtung

²⁸ So z.B. OVG Münster, Urt. v. 6.8.2003 – Az.: 7 a D 100/01.NE (bestätigt durch BVerwG, Beschluss v. 20.1.2004 - 4 BN 70.03).

²⁹ Scheidler, VR 12/2012, S. 397 in Anlehnung an VG Ansbach, Urt. v. 25.1.2012 – Az.: AN 11 K 11.01819, juris Rn. 68; vgl. auch OVG Koblenz, Urt. v. 12.5.2011 – Az.: 1 A 11186/08.

und der Betrieb von WEA keine Luftschadstoffemissionen. Bei übergeordneter Betrachtungsweise trägt vielmehr gerade die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zum Schutz des Klimas bei.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung (UP) und NATURA 2000-Prognose, die im Kontext der Erarbeitung der flächendeckenden Windenergiekonzeption für die Flächenvorsorge durchgeführt wurden, sind im Umweltbericht ausführlich dargestellt. Die Gesamt abwägung, bezogen auf die einzelnen *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie*, ist in gebietsbezogenen Steckbriefen dokumentiert.

Der Teilregionalplan legt für die Region Mittelhessen 127 *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* mit einer Flächengröße von ca. 12.100 ha, entsprechend etwa 2,2 % der Regionsfläche, fest. Das sind gemäß Angaben im Umweltbericht etwa 25 % der Potenzialfläche (nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien) bzw. etwa 20 % der technischen Potenzialfläche (nach Abzug lediglich der harten Ausschlusskriterien). Damit schafft der Teilregionalplan, auch unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung,³⁰ substantiellen Raum für die Windenergienutzung und dies auch, wenn aufgrund nicht abschließend abwägbarer Belange der zivilen Flugsicherung etwa 0,2 %-Punkte bei der maßgeblichen Flächenkulisse der Vorranggebiete nicht mitgezählt werden können (es verbleiben etwa 2 % der Region, siehe unten).

Kommunale und private Planungsvorstellungen

Vorhandene WEA-Standorte und kommunale Planungen für die Windenergienutzung, auch Vorstellungen, die noch nicht Gegenstand von rechtskräftigen Bauleitplänen sind, wurden in der Abwägung berücksichtigt und in den Teilregionalplan integriert, soweit sie mit den dargestellten regionalplanerischen Kriterien vereinbar sind. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass bestehende Windfarmen, auch soweit sie in einem Bauleitplan (z. B. als Sonderbaufläche oder Konzentrationszone) dargestellt bzw. festgesetzt sind, keine Berücksichtigung als *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* gefunden haben. Diese Flächen unterliegen der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Im Zuge der Abwägung sind die privaten Belange von Grundstückseigentümern in windhöffigen Gebieten und von WEA-Betreibern dahingehend typisierend und pauschalierend berücksichtigt worden, dass ein grundsätzliches Interesse an der (weiteren) Nutzung der Windenergie unterstellt wurde. Unabhängig davon wurde ein bekanntes Umsetzungsinteresse in konkreten *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* berücksichtigt (siehe unten).

Es ist unstrittig, dass ein Regionalplan, der kommunale Wünsche weitestgehend unverändert und ohne kritische Überprüfung anhand der regionalplanerischen Windenergiekonzeption übernimmt, abwägungsfehlerhaft sein kann.³¹ Zulässig ist es aber, Flächen, für die ein öffentliches (oder privates) Umsetzungsinteresse besteht, insbesondere im Rahmen des abschließenden Alternativenvergleichs gegenüber Flächen ohne Umsetzungsinteresse zu bevorzugen, wenn die sonst relevanten Eignungs- und Restriktionskriterien vergleichbar sind. Die LEP-Änderung sieht als Grundsatz G 3 vor, dass die Abgrenzung eines Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie „die kommunale Zusammenarbeit zur Teilhabe an der Wertschöpfung unterstützen“ soll. Mit dieser Intention lässt sich ein erhöhtes Gewicht kommunaler Wünsche in der regionalplanerischen Abwägung begründen. Umgekehrt kann in der Abwägung auch berücksichtigt werden, wenn „von vornherein erkennbar ist, dass die Grundstücke einem Eigentümer, beispielsweise einer Gemeinde (Ortsgemeinde), gehören, der erklärter-

³⁰ Vgl. etwa VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, 4 A 4927/09.

³¹ Vgl. OVG Weimar, Urt. v. 19.3.2008 – 1 KO 304/06; OVG Lüneburg, Urt. v. 31.3.2011 – 12 KN 187/08, v. 8.12.2011 – 12 KN 208/09 und OVG Schleswig, Urt. v. 20.1.2015 – 1 KN 6/13.

maßen nicht bereit ist, die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen“.³² Abschließend bleibt zu betonen, dass das Maß der substanziellen Raumschaffung für die Windenergienutzung auf der überörtlichen Ebene von Vorstellungen, die sich an Gemeindegrenzen orientieren, abweichen kann.

Im Ergebnis befinden sich eine Vielzahl der bestehenden Windfarmen und WEA außerhalb der festgelegten *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie*. Für bereits errichtete oder genehmigte WEA gilt auch außerhalb dieser Gebiete ein baurechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Bestandsschutz für die Betriebsdauer der jeweiligen Anlage. Die Genehmigung hat also so lange Bestand, wie die WEA in Betrieb ist, nicht abgebaut wird bzw. keine umfangreichen, genehmigungsbedürftigen Umbaumaßnahmen erfolgen; Ersatzneubauten für und das Repowering von WEA sind aber außerhalb der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* nicht zulässig.

Abwägungsabschichtung

Auf der örtlichen Ebene dürfen öffentliche Belange, soweit sie bereits bei der Aufstellung des Teilregionalplans abschließend abgewogen worden sind, der Errichtung von WEA nicht mehr entgegengehalten werden (Abwägungsabschichtung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BauGB³³). Mit der Ausweisung eines *Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie* ist das „Ob“ der Errichtung von WEA im jeweiligen Gebiet, also die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Vorranggebietes im Hinblick auf diese Belange, die durch die o. g. raumordnerischen Kriterien abgebildet sind, abschließend entschieden. Nur noch das „Wie“, d. h. eine Konkretisierung, beispielsweise durch eine entsprechende Standortwahl innerhalb des Vorranggebietes oder Auflagen bei der Erteilung der Anlagengenehmigung, ist auf der örtlichen Ebene zu klären. In diesem Sinne gelten insbesondere die Aspekte „Landschaftsbild und Kulturlandschaft einschl. kumulativer Auswirkungen benachbarter *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie*“ und „Denkmalschutz“, soweit sie raumordnerisch relevant sind, als durch den Teilregionalplan umfassend abgewogene Belange. Gleiches gilt im Hinblick auf den Vogel- und Fledermausschutz bezogen auf die bei der Planaufstellung bekannten Vorkommen (Brutstandorte und Rastflächen bzw. Wochenstuben), die in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt wurden. Maßgeblich sind jeweils die in die Regionalplanaufstellung und bei der Festlegung der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* konkret einbezogenen raumordnerischen Kriterien und Belange (z. B. Brutstandorte windkraftempfindlicher Vögel), wie sie im Einzelnen auf Karten (vgl. Umweltbericht) und in Steckbriefen für die *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* dokumentiert sind.

Nur solche öffentlichen Belange, die – entweder wegen der relativen „Grobmaschigkeit“ des Regionalplans oder weil sie zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht bekannt waren (d. h. neue oder geänderte Sachverhalte) – nicht in die raumordnerische Abwägung eingestellt wurden, können auf der örtlichen Ebene bzw. zum Zeitpunkt der Genehmigung entscheidungsrelevant sein.³⁴

Diese Rahmenseetzungen durch den Teilregionalplan werden nachfolgend weiter ausgeführt.

Belange des Arten- und Gebietsschutzes

Bei der Ermittlung und Abgrenzung der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* haben Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes eine besonders gewichtige Rolle

³² Vgl. BVerwG, Urt. v. 24.1.2008 – 4 CN 2.07.

³³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.8.2005 – 4 C 13.04, OVG Greifswald, Urt. v. 20.5.2008 – 3 K 24/05; BVerwG, Urt. v. 20.5.2010 – 4 C 7/09 und OVG Lüneburg, Urt. v. 23.8.2012 – 12 LB 170/11.

³⁴ Vgl. VG Meiningen, Urt. v. 28. Juli 2010 – 5 K 670/06 Me, Rn. 55, 60 und 61.

gespielt. Das ist darin begründet, dass nachteilige Auswirkungen auf diese Belange aufgrund europäischer und nationaler Rechtsvorschriften teilweise nicht abwägungsfähig sind und insofern eine hohe Hürde für die Ausweisung eines *Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie* darstellen können. Während insbesondere Naturschutzgebiete Ausschlussflächen für die Windenergienutzung darstellen, ist in NATURA 2000-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten) die Errichtung von WEA – auch gemäß den Vorgaben im Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen“³⁵ sowie in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Windenergienutzung vom 27. Juni 2013 – nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Gerade großräumige Vogelschutzgebiete sind in ihrer Gesamtheit kein Ausschlussgrund, sofern in diesen Gebieten kein flächendeckendes Risiko für windkraftempfindliche und sonstige wertgebende Tierarten mit ihren Lebensstätten durch die Errichtung von WEA besteht. Allerdings muss – auch bei Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen – die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck dieser Gebiete gegeben sein. Neben dem Gebietsschutz kommt dem Artenschutz – auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete – eine hohe Bedeutung zu. Im Kontext der Windenergienutzung sind insbesondere die Auswirkungen auf windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten relevant. Wesentliche Beurteilungsgrundlage dafür sind zwei landesweite Gutachten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des LEP erarbeitet wurden.³⁶ Zusätzlich wurden als Ergebnis der Beteiligungen zum Teilregionalplanentwurf 2012 und 2015 weitere aktuelle Angaben, z. B. zu Brutvorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu, berücksichtigt. Für die beiden großflächigen Vogelschutzgebiete „Vogelsberg“ und „Hoher Westerwald“ wurden umfassende avifaunistische Gutachten sowie ein sog. Integratives Gesamtkonzept für das Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ erstellt, in deren Mittelpunkt mögliche kumulative Wirkungen der Windenergienutzung in vorhandenen Windfarmen und möglichen *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* standen (vgl. weitergehende Ausführungen im Umweltbericht, Kap. 7 und 8). Bei einigen Vorranggebieten ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen NATURA 2000-Gebiets an konkrete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gebunden. Näheres regelt Plansatz 2.2-6 (Z) (K).

Den Anforderungen des Gebiets- und Artenschutzes wurde somit im Zuge der Umweltprüfung durch die vertiefte Auseinandersetzung mit den Lebensraumansprüchen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten innerhalb und außerhalb der NATURA 2000-Gebiete umfangreich Rechnung getragen. Dabei hat die Sicherung von innerhalb der NATURA 2000-Gebiete gelegenen Lebensräumen und Lebensstätten grundsätzlich ein höheres Gewicht als die Schonung vergleichbarer Bereiche außerhalb der geschützten Gebiete.³⁷ Bereits auf der Regionalplanebene erkennbare Konflikte wurden bewältigt, indem zum einen NATURA 2000-Gebiete (im RPM 2010 ausgewiesen als *Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft*) weitgehend von *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* freigehalten bzw. nur in einem FFH-verträglichen Umfang in Anspruch genommen werden. Zum anderen werden auch außerhalb dieser Gebiete in den aus überörtlicher Sicht relevanten Schwerpunkträumen windkraftempfindlicher Vogelarten wie Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu sowie in der Umgebung von Wochenstuben bestimmter Fle-

³⁵ HMUELV und HMWVL, Leitfaden vom 29. November 2012.

³⁶ Vgl. Institut für Tierökologie und Naturbildung ITN, Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten, Gutachten im Auftrag des HMWVL, 2012 (ITN 2012) sowie Planungsgruppe für Natur und Landschaft PNL, Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen, Gutachten im Auftrag des HMWVL und der Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 2012 (PNL 2012).

³⁷ Siehe dazu auch Hessischer VGH, Beschl. v. 2.1.2009 – 11 B 368/08.T, wonach dem Habitatschutz (NATURA 2000-Gebiete) ein größeres Gewicht zukommt, als dem Besonderen Artenschutz.

dermausarten keine *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* ausgewiesen (vgl. Näheres zur Vorgehensweise im Umweltbericht).

Es wird davon ausgegangen, dass mit den avifaunistischen Schwerpunkträumen (in erster Linie für Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu) im Zusammenwirken mit den Vogelschutzgebieten ausreichend Lebensraum für die nachhaltige Sicherung und Förderung überlebensfähiger Populationen dieser Vogelarten in Mittelhessen zur Verfügung steht. Diese Gebiete nehmen insgesamt einen Flächenanteil von etwa 49 % der Region ein. Außerhalb der Schwerpunkträume liegende Brutstandorte, die sich (aktuell oder künftig) auch in oder am Rand von *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* befinden können, sind dann in einem späteren vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren zu betrachten. Bei dieser Vorgehensweise wird davon ausgegangen, dass mögliche verbleibende Konflikte außerhalb der Schwerpunkträume auf der örtlichen Ebene gelöst werden können und diese Konflikte zudem die grundsätzliche Zulässigkeit des regionalplanerischen Windenergiekonzepts nicht in Frage stellen (zulässige Konfliktabschichtung). In der regionalplanerischen Letztabwägung wurden alle bekannten und belegten Artvorkommen der genannten Vogel- und Fledermausarten, die in internen Arbeitskarten bzw. in Karte 11 dokumentiert sind, berücksichtigt. Das Ergebnis der intensiven Einzelfallprüfung ist als Grundlage für die raumordnerische Abwägung in den gebietsbezogenen Steckbriefen dokumentiert.

Als Ergebnis dieser Vorgehensweise gelten die letztlich im Teilregionalplan festgelegten *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie*, vorbehaltlich einer kleinräumigen Optimierung auf der örtlichen Ebene, als alternativlos für die Erreichung der Energieziele. Zumutbare Alternativen sind mithin nicht gegeben. Gleichzeitig besteht an der Errichtung von WEA innerhalb der Vorranggebiete ein zwingendes öffentliches Interesse. Innerhalb der nicht parzellenscharf ausgewiesenen *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* stehen Belange des Arten- und Biotopschutzes der Zulassung von WEA grundsätzlich nicht entgegen (siehe oben). Mögliche Konflikte mit windkraftempfindlichen Arten und Lebensräumen, die erst im Rahmen eines Anlagengenehmigungsverfahrens erkennbar werden (insbesondere neu angesiedelte Brutpaare windkraftempfindlicher Vogelarten), können in der Regel durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich sog. CEF-Maßnahmen³⁸) gelöst werden. Erforderlichenfalls ist eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (ggf. mit sog. FCS-Maßnahmen³⁹) auf der Zulassungsebene durchzuführen. Vergleichbares gilt für eine Ausnahmeprüfung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG bei *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* innerhalb und außerhalb von NATURA 2000-Gebieten. In diesem Zusammenhang sind die Ausnahmevoraussetzungen „Alternativlosigkeit“ und „Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ gegeben (siehe oben). Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass bei artenschutzrechtlichen Ausnahmen außerhalb von Schwerpunkträumen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen zu erwarten ist.⁴⁰ Entsprechende Maßnahmen sind auch geeignet, mögliche Konflikte in *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* zu lösen, die in Räumen ausgewiesen sind, die gemäß den o. g. Gutachten⁴¹ ein mittleres Konfliktpotenzial für Vögel oder ein mittleres bzw. hohes Konfliktpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Dabei steht eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verfügung (vgl. Umweltbericht). Diese

³⁸ CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures, d. h. Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten (Habitaten) einer betroffenen Population.

³⁹ FCS-Maßnahmen: favourable conservation status-measures, d. h. Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen.

⁴⁰ Vgl. MLR Baden-Württemberg, „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.07.2015, S. 14.

⁴¹ Vgl. ITN 2012 und PNL 2012.

Erwägungen sind auf der örtlichen Ebene in die dort regelmäßig zu erarbeitenden Gutachten und Untersuchungen (Vögel, Fledermäuse, ggf. spezielle Artenschutzprüfung und/oder FFH-Verträglichkeitsprüfung) einzubeziehen.

Belange des Landschaftsschutzes

Im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Erlebnis- und Erholungseignung der Landschaft ist festzuhalten, dass die Sichtexposition der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* allein kein Ausschlussgrund ist. Sichtexposition und Windhöflichkeit treffen als Voraussetzung für die Windenergienutzung zwangsläufig zusammen. *Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen* gemäß Plansatz 6.1.6-1 (G) des RPM 2010 sind kein Ausschlusskriterium. Die mögliche Betroffenheit dieser Räume wird im Umweltbericht behandelt und als hinnehmbar beurteilt. Die Energiewende, speziell die vermehrte Errichtung von Windfarmen, wird unvermeidbar mit Veränderungen überlieferter Kulturlandschaften verbunden sein. Dies ist im Hinblick auf eine sichere, umweltfreundliche und CO₂-vermeidende Stromversorgung hinzunehmen und wird von einem Großteil der Bevölkerung akzeptiert.

Gleichwohl ist die vorliegende Windenergiekonzeption geeignet, Auswirkungen auf das Landschaftsbild in mehrfacher Hinsicht zu minimieren. So werden letztlich nur etwa 2 % der Region Mittelhessen als *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* ausgewiesen. Die Vorranggebiete werden so großflächig ausgewiesen, dass in ihnen WEA in sog. Windfarmen gebündelt werden können, wodurch eine mögliche „Verspargelung“ der Landschaft durch vereinzelt errichtete Anlagen verhindert wird. In großen Teilräumen Mittelhessens, die eine geringe Windhöflichkeit aufweisen, werden keine *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* festgelegt. Die ausgewiesenen *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* befinden sich zum weit überwiegenden Teil (etwa 85 % der Vorranggebietsfläche) innerhalb von Waldflächen; auch dadurch werden Auswirkungen auf die Erlebnis- und Erholungseignung der Landschaft bis zu einem gewissen Maße verringert. Weil die unteren Anlagenteile von im Wald errichteten WEA bis in Höhen von etwa 25 bis 40 Meter durch umgebenden Wald verdeckt werden, sind Sichtbeziehungen zu WEA aus dem Nahbereich der Anlagen stark eingeschränkt. Schließlich verfolgt der Teilregionalplan mehrere Ansätze, um kumulative Landschaftsbelastungen, wie sie sich durch das Zusammenwirken räumlich benachbarter Windfarmen ergeben können, zu minimieren. Dazu zählt insbesondere das Bestreben, zwischen *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* nach Möglichkeit Abstände von mindestens 3 km freizuhalten. Dadurch sollen auch in Räumen, die sich potenziell für die Windenergienutzung eignen, Landschaftseindrücke ohne WEA ermöglicht werden. Auch hinsichtlich der Anforderungen ziehender und rastender Vögel ist ein solcher Abstand zwischen *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* grundsätzlich günstig. Mit Hilfe dieses Kriteriums kann der Aspekt des „Überlastungsschutzes“ im Hinblick auf ästhetische und avifaunistische Belange berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um ein abwägungsfähiges Restriktionskriterium. Es ist dann nicht relevant, wenn der Abstand zwischen zwei oder mehreren *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* höchstens 1.000 m beträgt (z. B. wegen einer das Vorranggebiet durchschneidenden Infrastrukturtrasse) und die Teilgebiete insofern später optisch als zusammenhängende Windfarm wahrgenommen werden. Ein Abstand von weniger als 3 km ist auch dann vertretbar, wenn bspw. keine anderen gewichtigen Restriktionskriterien betroffen sind und die Flächen sich besonders gut für eine Windenergienutzung eignen bzw. ein konkretes Umsetzungsinteresse besteht. Daneben wurden bei der Abgrenzung der *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* Aspekte wie die Flächengröße und die lineare Erstreckung der Gebiete sowie der Flächenanteil, bezogen auf Gemeindegebiete und bestimmte Landschaftsräume, sowie die Gefahr einer „Umfassung“ von Ortschaften durch derartige Vorranggebiete berücksichtigt; nähere Ausführungen dazu enthält der Umweltbericht.

Belange des Denkmalschutzes

Bei der abwägenden Beurteilung der Belange des Denkmalschutzes im Verhältnis zur Windenergienutzung sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung eine grundsätzliche Unvereinbarkeit von WEA im Umfeld von Kulturdenkmälern nicht angenommen werden kann. Bezogen auf den Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern in Form von landschaftsbestimmenden Gesamtanlagen ist auf § 16 Abs. 3 Satz 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz zu verweisen, wonach auch öffentliche Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes angemessen zu berücksichtigensind. Dies impliziert, dass andere Gründe des Gemeinwohls den Denkmalschutz auch überwiegen können⁴² und somit durchaus Veränderungen in der Umgebung von Kulturdenkmälern sowie generell landschaftliche Änderungen im Zusammenhang mit der Nutzung Erneuerbarer Energien möglich sein müssen. „Denn der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter kann seine Augen nicht davor verschließen, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen.“⁴³ Ein „Konservieren“ des Status Quo scheidet in der Regel aus. In Anbetracht der bereits erwähnten allgemeinen Privilegierung der Windenergienutzung ist davon auszugehen, dass sich in windhöffigen Gebieten der Belang der Nutzung der Windenergie gegenüber den Anforderungen des Denkmalschutzes eher durchsetzen kann als in windschwächeren Gebieten.⁴⁴ Auch wenn die Umgebung eines Kulturdenkmals bereits Vorbelastungen durch WEA aufweist, die Windenergienutzung also nicht landschaftsfremd ist, kann dies bei der Abwägung zugunsten eines VRG WE sprechen.⁴⁵

Belange der zivilen Flugsicherung

Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie, die sich in dem als Restriktionskriterium geltenden Anlagenschutzbereich (Abstandszone bis 2, 10 bzw. 15 km um zivile Flugsicherungsanlagen) befinden, sind in den jeweiligen Gebietssteckbriefen gekennzeichnet. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Belange der Flugsicherung einer Genehmigung von Windenergieanlagen in diesen VRG WE entgegenstehen. Da die betroffenen Gebiete unter dem Zustimmungsvorbehalt der Flugsicherung stehen⁴⁶, sind diese Gebiete im Hinblick auf die Belange der Flugsicherung noch nicht abschließend abgewogen. Allerdings kann auch ohne diese Gebiete in der Region Mittelhessen substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden (Reduktion der Kulisse um etwa 0,2 %-Punkte, siehe oben).

Interne Ausschlusswirkung

Die Forderung nach einer optimalen Nutzung der festgelegten Vorranggebiete impliziert, dass diese Gebiete von raumbedeutsamen Nutzungen (Bsp.: Besiedlung, Rohstoffabbau, Errichtung von Sendemasten) freigehalten werden müssen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Windenergienutzung nicht vereinbar sind (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG). Sonstige Nutzungsansprüche und Raumfunktionen, die einer Windenergienutzung nicht entgegenstehen, werden nicht ausgeschlossen. Dies spiegelt sich auch in der Überlagerung von *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* mit anderen regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie zum Teil

⁴² Vgl. dazu BVerwG, Urt. vom 21.4.2009 – 4 C 3/08, juris Rn. 14.

⁴³ VG Halle, Urt. vom 26.5.2009 – 2 A 21/08, juris Rn. 55; vgl. auch VG Cottbus, Urt. v. 13.12.2007 – 3 K 1923/03.

⁴⁴ Vgl. VGH München, Urt. vom 18.7.2013 – 22 B 12.1741.

⁴⁵ Vgl. VG Köln, Urt. vom 30.6.2011 – 13 K 5244/08, juris Rn. 45 f.

⁴⁶ Vgl. BVerwG, Urt. vom 7.4.2016 – 4 C 1.15.

mit anderen Gebieten zur Nutzung Erneuerbarer Energien wider, wie nachfolgend weiter ausgeführt wird.

So ist gemäß der Karten zum TRPEM eine Überlagerung von *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* mit *Vorzugsräumen für Biomasseanbau von Ackerfrüchten* und *für Kurzumtriebsplantagen auf Ackerflächen* möglich. Ein niedriger Unterwuchs verursacht keine Einschränkungen für die Windenergienutzung. Umgekehrt können damit die Voraussetzungen für die Nahrungssuche windkraftempfindlicher Vogelarten wie den Rotmilan erschwert werden, wodurch dessen Kollisionsrisiko im Bereich von Windfarmen abnimmt. Räumliche Überlagerungen mit *Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* und *Suchräumen für Biogasanlagen* sind dagegen nicht vorgesehen. Dies schließt aber einen nachträglichen (d. h. der Errichtung von WEA zeitlich nachfolgenden) Bau solcher Anlagen im Einzelfall nicht aus, sofern diese Anlagen mit der vorrangigen Windenergienutzung einschließlich eines späteren Repowerings vereinbar sind. Daraus können sich Synergieeffekte bei der zeitlichen Nutzung der verschiedenen Energieformen im Tages- und Jahresverlauf ergeben (vgl. Begründung zu Plansatz 2-1-1 (G)).

Vorranggebiete Regionaler Grünzug (vgl. Plansatz 6.1.2-1 (Z) des RPM 2010) stellen keine Ausschlussbereiche dar. Vielmehr soll Windenergienutzung nicht nur im ländlichen Raum, sondern auch auf geeigneten Flächen in der Nähe der Verbraucherschwerpunkte (Verdichtungs- und Ordnungsraum) stattfinden.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft (vgl. Plansatz 6.1.1-1 (Z) des RPM 2010) stehen einer Windenergienutzung nicht in jedem Fall entgegen, wie die seinerzeitige Überlagerung der beiden Gebietskategorien im RPM 2010 zeigt. Entscheidend sind der Schutzzweck bzw. die Erhaltungs- und Entwicklungsziele, die für die jeweiligen Gebiete gelten. Wie der Umweltbericht darlegt, sind negative Auswirkungen auf diese Gebiete nicht zu erwarten bzw. mögliche Konflikte auf örtlicher Ebene zu lösen. Bei Betroffenheit von *Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* (vgl. Plansatz 6.1.1-2 (G) des RPM 2010) wurde im Zuge der Abwägung unterschiedlich verfahren. In den Vogelschutzgebieten, die als *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* festgelegt sind, wurde mit Ausnahme weniger Flächen dem Arten- und Biotopschutz Vorrang eingeräumt. In den übrigen *Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* hat sich angesichts der hohen Bedeutung der Energiewende die Windenergienutzung durchgesetzt, wenn mögliche Konflikte mit den jeweiligen Anforderungen an das Vorbehaltsgebiet absehbar auf der örtlichen Ebene gelöst werden können.

Die ausgewiesenen *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* befinden sich regelmäßig innerhalb von *Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft* oder in *Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* gemäß RPM 2010. Bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) wird die forst- bzw. landwirtschaftliche Nutzung in der Regel jedoch nicht erheblich beeinträchtigt.⁴⁷

Diese Aussage gilt gerade auch für Aufforstungs- und Wiederbewaldungsmaßnahmen innerhalb der *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft*, weil angesichts der Nabenhöhe moderner WEA die Überlagerung beider Nutzungen konfliktfrei möglich ist. Bei Betroffenheit von *Vorranggebieten für Landwirtschaft* (vgl. Plansatz 6.3-1 (Z) des RPM 2010), von *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* (vgl. Plansätze 6.3-2 (G) und 6.3-3 (Z) des RPM 2010) oder von *Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft* (vgl. Plansatz 6.4-2 (G) des RPM 2010) wurde insofern im Zuge der Abwägung der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.

⁴⁷ Vgl. OVG Weimar, Urt. vom 30.6.2006 – 1 KO 564/01 zu *Vorranggebieten für Landwirtschaft*.

Angesichts der formulierten Ausbauziele für Erneuerbare Energien, denen ein hohes öffentliches Interesse zukommt, ist ein grundsätzlicher Ausschluss der Windenergienutzung in Waldgebieten (*Vorranggebiete für Forstwirtschaft* gemäß RPM 2010) nicht denkbar. Dies gilt insbesondere für das sehr walddreiche Bundesland Hessen, da hier die Waldgebiete häufig die höheren Mittelgebirgslagen umfassen und damit auch besonders windhöflich sind. Im Gegensatz zu waldarmen Bundesländern sind diese Waldflächen zudem oft weiter von den Ortslagen entfernt als ggf. geeignete Offenlandflächen (landwirtschaftlich genutztes Acker- und Grünland). Zu bedenken ist dabei auch, dass in Hessen sämtliche Waldflächen pauschal als *Vorranggebiete für Forstwirtschaft* gelten und damit nicht nur Waldflächen mit überörtlich bedeutsamen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen hervorgehoben werden. Die Inanspruchnahme von Wald ist darüber hinaus bereits über die LEP-Änderung vom 27. Juni 2013 vorgezeichnet und dort im Hinblick auf die Erreichung der Energieziele sowie weitere Aspekte abgewogen. Zudem darf Wald dann in Anspruch genommen werden, wenn sonst der Windenergienutzung nicht substantiell Raum gegeben werden kann⁴⁸, was entsprechend für die walddreiche Region Mittelhessen gilt. Im Übrigen kann es kein gesellschaftspolitisches Ziel sein, die Energiewende vorzugsweise oder ausschließlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen herbeizuführen. Im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA ist gerade in walddreichen Gebieten eine kleinflächige unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald (i. d. R. etwa 0,4 ha dauerhafte Waldinanspruchnahme pro WEA-Standort einschl. Zuwegung) durchaus mit den Zielsetzungen des Waldrechts vereinbar. Flächen, die dagegen nur vorübergehend beansprucht werden (z. B. Flächen für die Materiallagerung oder für Transport- und Montagearbeiten) werden im Anschluss an die Errichtung der WEA wieder als Wald genutzt.

In Fällen der Überlagerung von *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* mit *Vorranggebieten für Forstwirtschaft*, in denen bei der späteren Errichtung von WEA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und Erschließungsmaßnahmen eine raumbedeutsame, dauerhafte Inanspruchnahme (Rodung) von Wald nicht ausgeschlossen werden kann, wurde dieser Konflikt mit den Festlegungen des Plansatzes 6.4-1 (Z) des RPM 2010 in der Umweltprüfung im Einzelnen und summarisch erörtert sowie im Umweltbericht und in den gebietsbezogenen Steckbriefen dokumentiert. In *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie*, die *Vorranggebiete für Forstwirtschaft* überlagern, ist insofern auch eine raumbedeutsame Inanspruchnahme des Waldes im Zuge der Umsetzung des Plansatzes 2.2-1 (Z) mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern dabei die o. g. Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) beachtet bzw. berücksichtigt werden. Durch die Überlagerung von *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* mit *Vorranggebieten für Forstwirtschaft* des RPM 2010 wird damit von der Möglichkeit der Regionalplanänderung Gebrauch gemacht (vgl. Kap. 2.7).

Wie im Umweltbericht ausführlich dargelegt, kann sowohl die unmittelbare Inanspruchnahme als auch die damit zusammenhängende, mittelbare Überprägung von Waldflächen in der Summe und im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Minimierung und Kompensation von Konflikten als landschafts- und umweltverträglich bzw. als vertretbar mit den Regelungen des Forstrechts angesehen werden. Angesichts der hohen Bedeutung der Energiewende für Gemeinwohlbelange liegt die maßvolle Umwandlung von Wald in den ausgewiesenen *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* zum Zweck der Umsetzung der Energieziele im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die hessische

⁴⁸ Vgl. dazu OVG Münster, Urt. vom 22.9.2015 – 10 D 82/13.NE.

Waldfläche in den letzten Jahren, auch bei einem zunehmenden Ausbau der Windenergienutzung, gewachsen ist.⁴⁹

zu 2.2-2 Wald- und Waldmehrungsflächen, d. h. *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft*, sind ebenso wie waldnahe Bereiche keine Ausschlussflächen (siehe oben). Gefahren für den Wald durch Blitzschlag, Brand, Getriebeöle, Schmierstoffe, Eiswurf, Umkippen der Anlage etc. sind technisch, privatrechtlich oder genehmigungsrechtlich beherrschbar.

Im Zusammenhang mit Wald gelten die gleichen Kriterien hinsichtlich Biotop-, Arten- und Landschaftsschutz wie im Offenland. So zählen beispielsweise Bann- und Schutzwald sowie Naturschutzgebiete als Ausschlussflächen.

Neben dem Einverständnis des Waldeigentümers wird bei der Realisierung von WEA im Wald vorausgesetzt, dass nur Anlagen gebaut werden, die das Kronendach des Waldes im Umtriebsalter ausreichend überragen (deutlich über 60 m Nabenhöhe). Durch große Abstände zwischen Rotorunterkante und Kronendach werden zugleich negative Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse (vor allem das Tötungsrisiko) minimiert. Rodungen zur Erhöhung der Windgeschwindigkeit (Anlaufflächen für den Wind) sind nicht zulässig. Nur temporär während der Bauphase erforderliche baum- bzw. gehölzfreie Flächen werden regelmäßig nach Errichtung der Anlagen wieder bewaldet oder begrünt.

Im Sinne eines schonenden Umgangs mit der – nach wie vor vom Rückgang geprägten – landwirtschaftlichen Nutzfläche, wird auf den Erlass des HMUELV.⁵⁰ Dieser betont, dass bei der Errichtung von WEA im Wald als Kompensation für eine dauerhafte Waldinanspruchnahme eine Ersatzaufforstung nicht zwingend erforderlich ist, sondern es sich gem. § 12 Abs. 3 Hessisches Forstgesetz (HForstG, jetzt § 12 Abs. 5 Hessisches Waldgesetz, HWaldG) um eine "Kann-Bestimmung" handelt. Im Sinne dieses Erlasses ist bei der Errichtung von WEA in walddreichen Gebieten regelmäßig zu prüfen, ob auf eine Ersatzaufforstung verzichtet und der forstrechtliche Ausgleich durch Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe herbeigeführt werden kann. Maßgeblich dabei ist das Eckpunktepapier des Regierungspräsidiums Gießen vom 26. März 2014.⁵¹

zu 2.2-3 Aufgrund der abschließenden Steuerung der (raumbedeutsamen) Windenergienutzung durch den Regionalplan ist eine ergänzende kommunale Bauleitplanung zur Steuerung raumbedeutsamer WEA wie bisher verzichtbar.

Den Kommunen kommt aber eine besondere Verantwortung zu, die Ziele des Regionalplans zur Windenergienutzung umzusetzen. In Ausführung des Anpassungsgebots des § 1 Abs. 4 BauGB sind sie an die im Regionalplan festgelegten Ziele, z. B. an die ausgewiesenen *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie*, gebunden. Die Kommunen können bei Bedarf die Regelungen des Regionalplans durch die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen konkretisieren.⁵² Diese Möglichkeit einer

⁴⁹ HMUKLV, Hessen – Bäume, Wälder, Lebensräume, ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur für Hessen.

⁵⁰ HMUELV, Hinweise für forst- und naturschutzrechtliche Zulassungsverfahren bei der Errichtung von Windkraftanlagen, Az. VI 1 A - 088n 12.09.14-1/2010 und VI 2 - 103b 26-4/2011 vom 7. Mai 2013.

⁵¹ RP Gießen, Eckpunktepapier vom 26. März 2014 zum Erlass des HMUELV vom 07.05.2013, Az.: VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2010 und VI 2 – 103b 26-4/2011, Hinweise für forst- und naturschutzrechtliche Zulassungsverfahren bei der Errichtung von Windkraftanlagen.

⁵² Vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 9.4.2008 – 8 C 11217/07.OVG; OVG Greifswald, Urt. v. 20.5.2009 – 3 K 24/05 und OVG Lüneburg, Urt. v. 8.12.2011 – 12 KN 208/09.

Konkretisierung gilt im Bauleitplanverfahren – unter Beachtung der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. den Anforderungen des § 50 BImSchG– z. B. hinsichtlich der konkreten Abgrenzung der für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen bzw. Gebiete, aber auch hinsichtlich Darstellungen bzw. Festsetzungen etwa zu Anzahl, Gestaltung und Farbgebung der WEA. Die Darstellungen und Festsetzungen müssen im Einzelnen städtebaulich begründet sein. Es ist nicht zulässig, die raumordnerischen Vorgaben zu konterkarieren. Auch sollen Darstellungen und Festsetzungen zur Bauhöhe von WEA aufgrund der leistungseinschränkende Wirkung nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Die Leistungseinbußen stehen meist in keinem Verhältnis zur möglichen Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

zu 2.2-4 Im Zuge der konkreten Umsetzungsplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass die *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* hinsichtlich des Stromertrags optimal ausgenutzt werden. Dies ist insbesondere bei der Wahl geeigneter Anlagentypen (Naben- und Gesamthöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser) und bei der räumlichen Konfiguration der Anlagenstandorte (z. B. kompakte Form der Windfarm, geringe Leistungsverluste durch gegenseitige Abschattung von Anlagen, optimale Anzahl und Gesamtnennleistung der Anlagen) von Bedeutung. Die zu errichtenden WEA sollen dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen. Bei gemeindeübergreifenden *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* ist eine zwischen den Kommunen abgestimmte Vorgehensweise anzustreben.

zu 2.2-5 Eine optimale Nutzung der festgelegten Vorranggebiete soll auch durch die günstige Anordnung von WEA und zugeordneten Nebenanlagen (z. B. Umspannstation) erreicht werden. Um in diesem Sinne die Inanspruchnahme von Grund und Boden zu minimieren, sollen bei der Errichtung von WEA und Nebenanlagen sowie bei den Zuwegungen die vorhandene Parzellen-, Schlag- und Wegestruktur sowie agrarstrukturelle Aspekte berücksichtigt werden. Dadurch kann auch gewährleistet werden, dass die Belange der Landwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. In gleicher Weise soll im Wald das Anlegen der Zuwegungen und Aufstellungsflächen waldfächenschonend erfolgen, indem nach Möglichkeit vorhandene Wege, Rückewege, Blößen, Windwurfflächen etc. genutzt werden.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, z. B. durch eine Standortwahl für die WEA, die auf örtliche Gegebenheiten, wie etwa gesetzlich geschützte Biotope, Rücksicht nimmt. Zudem sind die erforderlichen Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren.

Optische Wirkungen von WEA können gemindert werden, wenn bei der Farbwahl für die Masten und Rotoren die Farbe des Hintergrunds berücksichtigt wird (landschaftsangepasste Farbgebung). Störenden Lichtblitzen („Disco-Effekt“) wird regelmäßig durch verschiedene Maßnahmen, wie z. B. der Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung begegnet. Bei der erforderlichen Kennzeichnung von WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m als Luftfahrthindernis werden regelmäßig dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen festgelegt, um Beeinträchtigungen von Anwohnern zu minimieren. Die Nachtbeheizung der Anlagen wird gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 8. Mai 2007⁵³ geregelt. Im Anlagengenehmigungsverfahren sollen standortbezogene Möglichkeiten zur Minimierung von Licht-

⁵³ Nachrichten für Luftfahrer NfL, Teil I 143/07 vom 24. Mai 2007.

emissionen geprüft werden (z. B. Synchronisation und witterungsangepasste Sichtweitenregelung von Blinklichtern, Minderung der Leuchtwirkung Richtung Erdboden).

Durch die Verwendung von Anlagentypen mit großem Rotordurchmesser, die bei gleicher Windgeschwindigkeit eine geringere Drehzahl haben als kleine Rotoren, können Störungen des Landschaftsbilds als Folge der Rotorbewegung (Unruhe, Blickfang) gemindert werden.

zu 2.2-6

Aufbauend auf den Ergebnissen der als FFH-verträglich eingestuften Windenergievorranggebietskulisse⁵⁴ wurde ein integratives Gesamtkonzept erarbeitet, das es ermöglicht, zusätzlich zu der VRG WE-Kulisse das Potenzial für einen moderaten weiteren FFH-verträglichen, d.h. zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen führenden Windenergieausbau im Vogelschutzgebiet zu ermitteln. Eine besondere Zielsetzung des integrativen Gesamtkonzepts ist es, die im Zuge der Windenergieausbauplanung festgestellte hohe Vorbelastung der geschützten windenergiesensiblen Avifauna⁵⁵ zu verringern und zugleich die Populationen dieser Arten durch ein kurzfristig wirksames Vermeidungs- und Schutzkonzept auf der Ebene der Regionalplanung sowie durch eine Neuordnung der Windenergienutzung im Vogelschutzgebiet zu stabilisieren. Das Konzept führt zu Entlastungswirkungen im Vergleich zu der derzeitigen Windkraftnutzung im Vogelschutzgebiet und beruht auf den Faktoren „Ersatz von kleinen Anlagen durch höhere Anlagen in geringerer Anzahl“, „Nutzung von Vorbelastungsflächen, die derzeit bereits suboptimale Vogellebensräume sind“, „Abbau aller Windenergieanlagen außerhalb der VRG WE“ und „Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen“. Geeignete, wirksame Vermeidungs- und Schutzmaßnahmentypen wurden im integrativen Gesamtkonzept entwickelt und den betreffenden VRG WE im erforderlichen Umfang zugewiesen (vgl. Steckbriefe zu VRG WE 5136 (teilweise), 5137 (teilweise), 5145, 5148 und 5159). Die Maßnahmen sind auf der Genehmigungsebene vor der WEA-Inbetriebnahme umzusetzen und ihre Wirksamkeit spätestens zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen. Daher sind kurzfristig wirksame Maßnahmentypen zu wählen⁵⁶. Differenziert werden auf der Ebene der Regionalplanung räumlich funktional im Zusammenhang mit dem VRG WE, aber außerhalb des relevanten WEA-Wirkbereichs liegende Vermeidungsmaßnahmen zur vorgezogenen Herstellung von planungsbedingt beanspruchten Brut- und Nahrungshabitaten betroffener Arten (z.B. verloren gehendes Offenland mit Habitatfunktion für ein Rotmilan-Revierzentrum) sowie Populationsstützende Maßnahmen im Übrigen Vogelschutzgebiet zur dauerhaften Stabilisierung des Erhaltungszustands der Arten. Diese Maßnahmen sind auf die im Einzelfall betroffenen, als Erhaltungsziel benannten Vogelarten und artspezifischen Habitate ausgerichtet. (vgl. auch Karte „Maßnahmentypen“ als Bestandteil des integrativen Gesamtkonzepts). Die Maßnahmenflächen liegen innerhalb des im Regionalplan Mittelhessen 2010 ausgewiesenen *Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft*, so dass die Inanspruchnahme dieser Flächen für andere Nutzungsansprüche, Planungen und Maßnahmen einer besonderen Begründung bedarf (vgl. Plansatz 6.1.1-2 (G) des RPM 2010). Die genannte Karte stellt eine Vielzahl von für die Umsetzung des Integrativen Gesamtkonzepts geeigneten Maßnahmenflächen dar. Diese befinden sich vorrangig im Eigentum der öffentlichen Hand. Die auf der

⁵⁴ Team Natur und Landschaft TNL, Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das VGS „Vogelsberg“ bzw. „Westerwald“ zu möglichen Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan Mittelhessen im Auftrag des RP Gießen, 2015 (TNL 2015).

⁵⁵ Vgl. TNL 2015.

⁵⁶ Vgl. Kieler Institut für Landschaftsökologie KIFL, Grundsätzliche Eignung von Maßnahmentypen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen windkraftsensibler Arten in Vogelschutzgebieten mit Schwerpunkt bei den Arten Rotmilan und Schwarzstorch, Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag HMWEVL, 2014.

Regionalplanebene zu klärende grundsätzliche Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen wurde für den Rotmilan (sog. RM-M1.1 Maßnahmen) vorgenommen. Entsprechende Vereinbarungen über die Flächenbereitstellung zur Umsetzung dieser Maßnahmen liegen der Oberen Landesplanungsbehörde vor. Weitere Regelungen können und müssen zulässigerweise auf der örtlichen Ebene im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen werden. Dabei ist es möglich, andere Maßnahmen durchzuführen, die in Umfang und Qualität bzw. in ihrer Wirksamkeit mindestens den vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist auch die dauerhafte Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen sicherzustellen. Weitergehende Ausführungen enthalten das Integrative Gesamtkonzept und der Umweltbericht in Kap. 7.